



Stand: 10.06.2020

Nutzungsbedingungen für die Vereinsnutzung von Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern und der Turnhalle Niederweimar durch sporttreibende Vereine und Interessengruppen während der Corona-Pandemie

I. Der **gesetzliche Rahmen** für die Nutzung von Sportanlagen wird derzeit vorgegeben durch die Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (**Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**) vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302) in der Fassung der letzten Änderung vom 10. Juni 2020.

Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist der Sportbetrieb in folgendem Umfang gestattet:

1. Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt,
2. Trainingsbetrieb, wenn
 - a) er kontaktfrei ausgeübt wird,
 - b) nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist (10 Personen) oder
 - c) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
 - d) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
 - e) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
 - f) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
 - g) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
3. Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Da weder in den Umkleieräumen noch in den Duschen feste Trennvorrichtungen angebracht sind, wäre bei der Benutzung zu beachten, dass diese höchstens von einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden.

Bei der geringen Anzahl, die somit die entsprechenden Räume nutzen könnten, haben wir uns dazu entschieden, die Umkleieräume und die Duschen weiterhin geschlossen zu halten.

Die Vereine sind verpflichtet, diese Anforderungen - ggf. auch künftig geänderte gesetzliche Anforderungen - im Rahmen der Nutzung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser zum Sporttreiben einzuhalten.

II. Darüber hinaus gelten **während der Corona-Pandemie** folgende **besondere Nutzungsbedingungen** für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde.

Vorbemerkung: Die Nutzung der kommunalen Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser für den Sportbetrieb hängt von der Selbstverpflichtung der Vereine zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte ab. Ganz entscheidend ist dabei, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts und weitere, das Infektionsrisiko mindernde

Maßnahmen im Trainingsbetrieb (und nach gesetzlicher Wiedenzulassung im Wettkampfbetrieb) eingehalten werden. Hier sind die Vereine eigenverantwortlich in der Pflicht!

1. Soweit von den jeweiligen Fachverbänden Richtlinien erstellt wurden, sind diese verbindlich zu beachten, siehe <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>
2. Am Training dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht mit COVID-19 infiziert sind und nach eigener Einschätzung vollständig frei von Corona-Virus- oder sonstigen für Erkältungskrankheiten spezifischen Symptomen sind.
3. Der Trainingsbetrieb ist körper- und kontaktfrei zu gestalten. Insbesondere bei Kontakt und Mannschaftssportarten ist auf die Simulation von Wettkämpfen zu verzichten. Zum Beispiel ist Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder auf die Schultern klopfen zu unterlassen.
4. Die Vereine sind für die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eigenständig zuständig und verantwortlich. Einer konsequenten Handhygiene (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Vereine sind dazu aufgefordert ausreichend Flüssigseife in den jeweiligen Toilettenräumen zur Verfügung zu stellen. Einweghandtücher werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Wichtig ist die häufige und konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Vereine, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. Nach Beendigung der Übung sind in den Bürgerhäusern, Dorfgemeinschaftshäusern und der Sporthalle in Niederweimar sämtliche Schalter und Tür- sowie gegebenenfalls Fenstergriffe zu desinfizieren. Die Vereine müssen die hierfür erforderlichen Desinfektionsmittel vorhalten. Diese Desinfektionsmittel dürfen jedoch nicht in den Einrichtungen gelagert werden.
5. Es darf kein Bekleidungswechsel und keine Körperpflege in den Bürgerhäusern oder Dorfgemeinschaftshäusern und der Sporthalle Niederweimar erfolgen.
6. Für den Wechsel der Trainingsgruppen ist genügend Zeit einzuplanen, sodass Gruppen am Ein- bzw. Ausgang nicht aufeinandertreffen. Soweit es in einzelnen Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern möglich ist, sollen getrennte Ein- und Ausgänge genutzt werden.
7. Sportler*innen nutzen soweit wie möglich ihre eigenen Materialien. Auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Soweit möglich, sind eigene Sportmatten zu nutzen, ansonsten ist ein großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
8. Die Vereine sind verpflichtet, Name, Anschrift und Telefonnummer aller im Rahmen der Übung anwesenden Personen (Sporttreibende, Betreuer*innen und Trainer*innen)-zu erfassen. Diese Daten dienen der Corona-Kontaktnachverfolgung durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden. Die erfassten Daten müssen für die Dauer eines Monats ab Übungsbeginn geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten werden und sind diesen auf Anforderung zu übermitteln. Nach Fristablauf sind alle erfassten Daten zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken. Werden die Angaben verweigert, ist die betreffende Person unverzüglich aus dem Bürgerhaus oder Dorfgemeinschaftshaus zu verweisen.
9. Zuschauer*innen sind in Bürgerhäusern oder Dorfgemeinschaftshäusern nicht gestattet.
10. Jeder Verein hat der Gemeinde Weimar (Lahn) eine verantwortliche Person mit Kontaktadresse und Telefonnummer für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Nutzungsbedingungen zu benennen und mitzuteilen.
11. Eine Durchmischung der Trainingsgruppen ist zu vermeiden. Kontinuität vermindert das Infektionsrisiko. Eine Höchstzahl von Teilnehmer*innen wird je nach Bürgerhaus bzw. Dorfgemeinschaftshaus festgelegt.
12. Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung innerhalb der Sportgruppe ist der Trainingsbetrieb unverzüglich einzustellen. Eine Wiederaufnahme des Trainings erfolgt nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Landkreises.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar (Lahn)
Alte Bahnhofstraße 31
35096 Weimar (Lahn)